



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/2862

VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

24. November 2022

Mein Aktenzeichen
5300E22-0007
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Marco Lüttger
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4871
06131 16-4887

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 17.11.2022
TOP 10 „Sanierung von Justizgebäuden in Mainz“**

**Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/2741 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 10 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Mit dem Antrag bitten Sie um Bericht zur Sanierung der Justizgebäude in Rheinland-Pfalz, insbesondere zu denen in Mainz. Von besonderem Interesse ist für Sie dabei die Sanierung des Dienstgebäudes B der Mainzer Justizbehörden, der Zeitplan hierfür und das Konzept zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Zeit der Sanierungsmaßnahmen.

1/3

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Bei den von Ihnen angesprochenen Baumaßnahmen zur Sanierung landeseigener Gebäude, die im wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung stehen, handelt es sich um Maßnahmen, die dem Bauunterhalt dienen.

Da Maßnahmen zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Abschnitts F2 der vom Ministerium der Finanzen als oberster Baubehörde des Landes herausgegebenen Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz, kurz RLBAU genannt, in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung - LBB - liegen, ist für die Bauabteilung des Ministeriums der Finanzen heute Frau Groß anwesend. Zu dem angesprochenen Thema wird Frau Groß als dort zuständige Referentin für den Landesbau daher im Anschluss entsprechend ausführen.

Aus Sicht der Justiz kann ich Ihnen bei der Vielzahl von Justizliegenschaften und der dort im Wege des Bauunterhalts auszuführenden Sanierungsmaßnahmen allgemein sagen:

Die Vorbereitung und Durchführung der Bauunterhaltung obliegt in erster Linie dem Landesbetrieb LBB, der zur Bewältigung dieser Daueraufgabe naturgemäß die hausverwaltenden Dienststellen der Justiz beteiligt. Anstehende Maßnahmen werden anlassbezogen angestoßen und ausgeführt. Dabei kann es um die Behebung kleinerer Schäden im Bereich der Hauselektrik, an Fassade oder Dach gehen. Aber auch die Sanierung im Lauf der Zeit in den alten Gebäuden feucht gewordener Keller kann hier anstehen.

Je größer und umfassender die Eingriffstiefe der durchzuführenden Maßnahmen in den Bestand der Gebäude ist, desto größer stellt sich die Herausforderung zur Bewältigung dieser gemeinsamen Aufgabe für den LBB und die hausverwaltenden Dienststellen der Justiz dar. Dies umso mehr, wenn es sich, wie es im Geschäftsbereich der Justiz häufig der Fall ist, um ältere und möglicherweise auch



denkmalgeschützte Liegenschaften handelt, oder eine Sanierungsmaßnahme nicht im laufenden Betrieb durchgeführt werden kann.

In solchen Fällen sind dann nicht nur die eigentlichen Baumaßnahmen zu planen, sondern je nach Lage der Dinge auch tragfähige Konzepte für vorübergehende Auslagerungen und die Weiterführung des Geschäftsbetriebs in anderen Liegenschaften zu entwickeln.

Dies gilt insbesondere auch für die Sanierung des Dienstgebäudes B der Mainzer Justizbehörden. Auch hier kann die Sanierung wegen der zu erwartenden Eingriffstiefe nicht im laufenden Betrieb erfolgen. In dem unter der Hausverwaltung des Präsidenten des Landgerichts Mainz stehenden Gebäude sind die Staatsanwaltschaft Mainz und Teile des Amtsgerichts Mainz, insbesondere das Grundbuchamt Mainz untergebracht. Um den Geschäftsbetrieb während der Zeit der Sanierungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können, müssen diese Dienststellen interimswise in anderen Liegenschaften untergebracht werden. Überlegungen und auch konkrete Planungen dazu finden seit geraumer Zeit zwischen der Justiz und dem Landesbetrieb LBB statt.

Über Details dazu und das geplante weitere Vorgehen wird nun Frau Groß berichten.

Soweit mein Bericht.“

Das Ministerium der Finanzen wird Ihnen seinen Sprechvermerk zur schriftlichen Berichterstattung gegenüber dem Rechtsausschuss zu diesem TOP der Sitzung unmittelbar übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin